

## **Verwaltungsverband**

**„Am Klosterwasser“**

### **Panschwitz-Kuckau**

mit den Mitgliedsgemeinden Crostwitz,  
Nebelschütz, Panschwitz-Kuckau, Räckelwitz  
und Ralbitz-Rosenthal

## **Zarjadniski zwjazk**

**„Při Klóšterskej wodže“**

### **Pančicy-Kukow**

ze sobustawskimi gmejnami Chrósčicy,  
Njebjelčicy, Pančicy-Kukow, Worklecy  
a Ralbicy-Róžant

## **Geschäftsordnung**

### **des Verwaltungsverbandes „Am Klosterwasser“**

#### **Inhaltsverzeichnis**

#### **ERSTER TEIL**

##### **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

§ 1 – Zusammensetzung der Verbandsversammlung

#### **ZWEITER TEIL**

##### **RECHTE UND PFLICHTEN DER VERBANDSVERSAMMLUNG**

§ 2 – Rechtsstellung der Mitglieder der Verbandsversammlung

§ 3 – Informations- und Anfragerecht

§ 4 – Mandatsausübung und Verschwiegenheitspflicht

#### **DRITTER TEIL**

##### **GESCHÄFTSFÜHRUNG DER VERBANDSVERSAMMLUNG**

###### *ERSTER ABSCHNITT – VORBEREITUNG DER SITZUNGEN DER VERBANDSVERSAMMLUNG*

§ 5 – Einberufung der Sitzung

§ 6 – Aufstellen der Tagesordnung

§ 7 – Beratungsunterlagen

§ 8 – Ortsübliche Bekanntgabe

###### *ZWEITER ABSCHNITT – DURCHFÜHRUNG DER SITZUNGEN DER VERBANDS- VERSAMMLUNG*

§ 9 – Teilnahmepflicht

§ 10 – Öffentlichkeit der Sitzungen

§ 11 – Nichtöffentliche Sitzungen

§ 12 – Sitzungsordnung

§ 13 – Vorsitz in der Verbandsversammlung

§ 14 – Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung

§ 15 – Befangenheit von Mitgliedern der Verbandsversammlung

- § 16 – Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 17 – Änderung und Erweiterung der Tagesordnung
- § 18 – Redeordnung
- § 19 – Anträge zur Geschäftsordnung
- § 20 – Sachanträge
- § 21 – Beschlussfassung
- § 22 – Abstimmungen
- § 23 – Wahlen
- § 24 – Anfechtung des Abstimmungsergebnisses
- § 25 – Ordnungsgewalt und Hausrecht des Verbandsvorsitzenden
- § 26 – Ordnungsruf und Wortentziehung
- § 27 – Unterbrechung einer Sitzung
- § 28 – Ausschluss aus der Sitzung, Entzug der Sitzungsentschädigung
- § 29 – Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

*DRITTER ABSCHNITT – NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE SITZUNGEN DER VERBANDS-  
VERSAMMLUNG, UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT*

- § 30 - Schriftführer
- § 31 – Niederschrift über die Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 32 – Unterrichtung der Öffentlichkeit

**VIERTER TEIL**

**SCHLUSSBESTIMMUNGEN, INKRAFTTRETEN**

- § 33 – Änderung der Geschäftsordnung
- § 34 – Aushändigung der Geschäftsordnung
- § 35 – Inkrafttreten

**Verwaltungsverband  
„Am Klosterwasser“  
Panschwitz-Kuckau**

mit den Mitgliedsgemeinden Crostwitz,  
Nebelschütz, Panschwitz-Kuckau, Räckelwitz  
und Ralbitz-Rosenthal

**Zarjadniski zwjazk  
„Při Klóšterskej wodže“  
Pančicy-Kukow**

ze sobustawskimi gmejnamy Chrósčicy,  
Njebjelčicy, Pančicy-Kukow, Worklecy  
a Ralbicy-Róžant

## **Geschäftsordnung**

### **des Verwaltungsverbandes „Am Klosterwasser“**

Auf der Grundlage von § 19 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) i.V.m. § 38 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der jeweils gültigen Fassung, beschließt die Verbandsversammlung des Verwaltungsverbandes „Am Klosterwasser“ am 08.12.2020 die folgende Geschäftsordnung:

#### **ERSTER TEIL ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

##### **§ 1**

##### **Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung des Verwaltungsverbandes „Am Klosterwasser“ besteht gemäß § 16 Abs. 1 bis 4 SächsKomZG in Verbindung mit § 8 der Verbandssatzung aus den Mitgliedern der Verbandsversammlung und dem Verbandsvorsitzenden.

#### **ZWEITER TEIL RECHTE UND PFLICHTEN DER VERBANDSRÄTE**

##### **§ 2**

##### **Rechtsstellung der Mitglieder der Verbandsversammlung**

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung üben ihr Mandat nach dem Gesetz und ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung ehrenamtlich aus. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden, ausgenommen beim Weisungsrecht der Mitgliedsgemeinde.

##### **§ 3**

##### **Informations- und Anfragerecht**

(1) Ein Fünftel der Mitglieder der Verbandsversammlung kann in allen Angelegenheiten des Verwaltungsverbandes verlangen, dass der Verbandsvorsitzende die Verbandsversammlung

informiert und ihr oder einem von ihr bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt. In dem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein (§ 28 Abs. 5 SächsGemO).

(2) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung, jeder Einwohner der Mitgliedsgemeinden sowie jeder sonstige betroffene Bürger kann an den Verbandsvorsitzenden schriftliche oder in einer Sitzung der Verbandsversammlung mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten des Verwaltungsverbandes richten. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, ist die Beantwortung der Fragestellung unter Beachtung der rechtlichen Rahmenstellungen zuzusichern. Die Beantwortung von Anfragen hat innerhalb angemessener Frist, spätestens zur nächsten Verbandsversammlung, sofern nichts anderes festgelegt wurde, zu erfolgen.

(3) Schriftliche Anfragen sind mindestens sieben Werktage vor Beginn der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung dem Verbandsvorsitzenden zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich – wenn die Anfrage in sorbischer Sprache gestellt wurde, auch in sorbischer Sprache – zu erfolgen, sofern der Fragesteller es verlangt.

(4) Mündliche Anfragen können im entsprechenden Tagesordnungspunkt der Sitzung der Verbandsversammlung an den Verbandsvorsitzenden gerichtet werden. Die Anfragen der Verbandsräte dürfen sich nicht auf Verhandlungsgegenstände der nachfolgenden Tagesordnungspunkte der betreffenden Sitzung der Verbandsversammlung beziehen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Der Fragesteller darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.

(5) Das Informations- und Akteneinsichtsrecht ist durch die Rechte Dritter begrenzt und darf nicht rechtsmissbräuchlich ausgeübt werden. Geheim zu haltende Angelegenheiten nach § 53 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO dürfen nicht Gegenstand des Informations- und Akteneinsichtsrechts sein. Anfragen nach Absatz 2 dürfen ferner zurückgewiesen werden, wenn sie nicht den Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 entsprechen, die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde und sich die Sach- und Rechtslage in dieser Zeit nicht geändert hat, die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

## **§ 4**

### **Mandatsausübung und Verschwiegenheitspflicht**

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung müssen die ihnen übertragenen Aufgaben uneigennützig und verantwortungsbewusst erfüllen. Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben eine besondere Treuepflicht gegenüber ihren Gemeinden und dem Verwaltungsverband. Die Mitglieder der Verbandsversammlung dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen den Verwaltungsverband und dessen Mitgliedsgemeinden nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln.

(2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Sie dürfen die Kenntnis von geheim zuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendi-

gung der ehrenamtlichen Tätigkeit fort. Die Geheimhaltung kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner angeordnet werden. Die Anordnung ist aufzuheben, sobald sie nicht mehr gerechtfertigt ist.

(3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten so lange verpflichtet, bis die Verbandsversammlung im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsitzenden die Verschwiegenheitspflicht aufhebt.

## **DRITTER TEIL GESCHÄFTSFÜHRUNG DER VERBANDSVERSAMMLUNG**

### **ERSTER ABSCHNITT VORBEREITUNG DER SITZUNGEN DER VERBANDSVERSAMMLUNG**

#### **§ 5 Einberufung der Sitzung**

(1) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung zu regelmäßigen Sitzungen, sofern es die Geschäftslage erfordert.

(2) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich mit angemessener Frist, in der Regel sieben volle Tage vor dem Sitzungstag, ein und teilt die Verhandlungsgegenstände des öffentlichen und nichtöffentlichen Teils der Versammlung den Verbandsräten mit; dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem Verbandsvorsitzenden schriftlich oder auf elektronischem Wege mitteilen, dass die Einladungen im Sinnes des Absatzes 2 rechtsverbindlich übersendet werden können. Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind verpflichtet, dem Verbandsvorsitzenden unverzüglich Änderungen ihrer Adresse zur schriftlichen Ladung mitzuteilen.

(3) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) In Eilfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

(5) Die Verbandsversammlung ist auf Forderung von einem Fünftel der Verbandsversammlung gem. § 36 Abs. 3, S. 5 SächsGemO einzuberufen.

## **§ 6 Aufstellen der Tagesordnung**

- (1) Der Verbandsvorsitzende stellt die Tagesordnung in eigener Verantwortung auf. Soweit die Verbandsversammlung die Beratung von Verhandlungsgegenständen beschlossen, hat, hat der Verbandsvorsitzende diese in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (2) Beim Aufstellen der Tagesordnung durch den Verbandsvorsitzenden ist bei öffentlicher und regelmäßiger Sitzung jeweils ein Tagesordnungspunkt Anfragen von Bürgern und Anfragen von Verbandsräten vorzusehen.
- (3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder der Verbandsversammlung ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung der Verbandsversammlung zu setzen. Dies gilt nicht, wenn die Verbandsversammlung den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat. Die Verhandlungsgegenstände müssen in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fallen.
- (4) Auf Beschluss einer Mitgliedsgemeinde ist ein Verhandlungsgegenstand, der in die Zuständigkeit der Mitgliedsgemeinde fällt, auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Verwaltungsverbandes zu setzen, wenn die Verbandsversammlung den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat, oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.
- (5) Der Verbandsvorsitzende legt die Reihenfolge der einzelnen Verhandlungsgegenstände fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Verhandlungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.
- (6) Der Verbandsvorsitzende ist berechtigt, bis zum Eintritt in die Sitzung Verhandlungsgegenstände von der Tagesordnung abzusetzen, sofern es sich nicht um Verhandlungsgegenstände nach § 2 Abs. 2 und 3 handelt.
- (7) Der Verbandsvorsitzende kann die Tagesordnung ohne Einhaltung der erforderlichen Ladungsfrist erweitern, sofern die Voraussetzungen eines Eilfalles gegeben sind. Die Erweiterung ist in der Niederschrift aufzunehmen.

## **§ 7 Beratungsunterlagen**

- (1) Die Beratungsunterlagen sind für die Mitglieder der Verbandsversammlung bestimmt. Sie sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Beschlussvorschlag enthalten.
- (2) Ausgabenwirksame Beschlussvorschläge haben eine Stellungnahme der Kämmerei über die Deckungsfähigkeit zu enthalten. § 20 Abs 2 gilt entsprechend.

## **§ 8** **Ortsübliche Bekanntgabe**

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind vom Verbandsvorsitzenden rechtzeitig, in der Regel sieben volle Tage vor dem Sitzungstag, ortsüblich bekannt zu geben. Dies gilt nicht bei der Einberufung der Verbandsversammlung in Eilfällen.

(2) Die Sitzungen der Verbandsversammlung finden in der Regel im Verbandsgebäude statt, können jedoch bei Bedarf in den einzelnen Mitgliedsgemeinden durchgeführt werden soweit sie über entsprechende Räumlichkeiten verfügen.

## **ZWEITER ABSCHNITT** **DURCHFÜHRUNG DER SITZUNGEN DER VERBANDSVERSAMMLUNG**

### **§ 9** **Teilnahmepflicht**

Die Mitglieder der Verbandsversammlung sowie gegebenenfalls deren Vertreter sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Im Falle der Verhinderung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ist dies unter Angabe des Grundes unverzüglich, spätestens jedoch zu Beginn der Sitzung, dem Verbandsvorsitzenden mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht besteht auch für den Fall, dass ein Mitglied der Verbandsversammlung die Sitzung vorzeitig verlassen muss.

### **§ 10** **Öffentlichkeit der Sitzungen**

(1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern. Zu den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung hat jeder Zutritt, soweit es die räumlichen Möglichkeiten gestatten. Der Verbandsvorsitzende wählt den Sitzungsort und die Räumlichkeiten entsprechend der zu erwartenden Besucherzahl. Die Zuhörer sind nicht berechnete, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen der Verbandsversammlung zu beteiligen.

(2) Während der öffentlichen Sitzung sind Ton- und Bildaufzeichnungen, die nicht zum Zwecke der Erstellung der Niederschrift nach § 40 SächsGemO angefertigt werden, nur mit vorheriger Genehmigung des Verbandsvorsitzenden zulässig. Die Genehmigung ist insbesondere zu versagen, wenn dies für den ungestörten Sitzungsverlauf erforderlich erscheint und einzelne anwesende Verbandsräte dies beantragen.

(3) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind in öffentlicher Sitzung bekanntzugeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen.

## **§ 11 Nichtöffentliche Sitzungen**

In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind in öffentlicher Sitzung bekanntzugeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

## **§ 12 Sitzungsordnung**

Die Mitglieder der Verbandsversammlung sitzen nach ihrer Gemeindezugehörigkeit.

## **§ 13 Vorsitz in der Verbandsversammlung**

(1) Den Vorsitz der Verbandsversammlung führt der Verbandsvorsitzende. Er eröffnet und schließt die Sitzung und leitet die Verhandlung der Verbandsversammlung. Der Verbandsvorsitzende kann die Verhandlungsleitung an ein Mitglied der Verbandsversammlung abgeben.

(2) Bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Verbandsvorsitzenden übernimmt sein Stellvertreter nach § 20 Abs. 4 SächsKomZG den Vorsitz. Sind alle bestellten Stellvertreter vorzeitig ausgeschieden oder im Falle der Verhinderung des Verbandsvorsitzenden auch der Stellvertreter verhindert, hat die Verbandsversammlung unverzüglich einen oder mehrere Stellvertreter neu oder auf die Dauer der Verhinderung zusätzlich zu bestellen. Bis zu dieser Bestellung nimmt das an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Mitglied der Verbandsversammlung die Aufgaben des Stellvertreters des Verbandsvorsitzenden wahr. (Abs.1, S.2 gilt entsprechend)

## **§ 14 Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung**

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Verbandsvorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken.

(2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte stimmberechtigten Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist die Verbandsversammlung beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(3) Ist die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der sie beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.

(4) Ist die Verbandsversammlung auch in der zweiten Sitzung nach Absatz 3 wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entscheidet der Verbandsvorsitzende an seiner Stelle nach

Anhörung der nicht befangenen Verbandsräte. Sind auch der Verbandsvorsitzende und sein(e) Stellvertreter befangen, kann die Verbandsversammlung ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden bestellen. Wird kein stimmberechtigtes Mitglied zum Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden bestellt, schließt der Verbandsvorsitzende den Tagesordnungspunkt und unterrichtet die Rechtsaufsichtsbehörde.

## **§ 15**

### **Befangenheit von Mitgliedern der Verbandsversammlung**

(1) Ein Mitglied der Verbandsversammlung, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit nach § 20 Abs. 1 SächsGemO zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung dieser Angelegenheit dem Verbandsvorsitzenden mitzuteilen. Wer im Sinne des § 20 befangen ist, darf weder beratend noch entscheidend in der Angelegenheit mitwirken und muss die Sitzung verlassen. Ist die Sitzung öffentlich, darf das befangene Mitglied der Verbandsversammlung als Zuhörer im Zuhörerbereich anwesend sein.

(2) Ob eine Befangenheit in der Person eines Mitgliedes der Verbandsversammlung vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall die Verbandsversammlung, und zwar in Abwesenheit des Betroffenen. Zur Klärung der Sachlage zur Befangenheit ist das betreffende Mitglied der Verbandsversammlung vor der Entscheidung der Verbandsversammlung anzuhören.

## **§ 16**

### **Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung kann sachkundige Einwohner und Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen. An der Beschlussfassung der Angelegenheit dürfen sich die Geladenen nicht beteiligen.

(2) Bei der Vorbereitung wichtiger Entscheidungen kann die Verbandsversammlung betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung vorzutragen (Anhörung), soweit nicht die Anhörung bereits gesetzlich vorgeschrieben ist. Soweit dies zur Klärung des Sachverhaltes dient, können auf Beschluss der Verbandsversammlung die betroffenen Personen oder Personengruppen zur Beratung der einzelnen Angelegenheiten hinzugezogen werden. An der Beschlussfassung dürfen sich die Geladenen nicht beteiligen.

(3) Die Verbandsversammlung kann bei öffentlichen Sitzungen Einwohnern und den ihnen nach § 10 Abs. 3 SächsGemO gleichgestellten Personen sowie Vertretern von Bürgerinitiativen die Möglichkeit einräumen, Fragen zu Verbandsangelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Fragestunde). Zu den Fragen nimmt der Verbandsvorsitzende oder ein von ihm Beauftragter Stellung. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf die schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Melden sich mehrere Fragesteller gleichzeitig, so bestimmt der Verbandsvorsitzende die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens eine Zusatzfrage zu stellen. Soweit dies zur Klärung des Sachverhaltes dient, können auf Beschluss der Verbandsversammlung die betroffenen Personen oder Personengruppen zur Beratung der einzelnen Angelegenheiten hinzugezogen werden.

(4) Der Verbandsvorsitzende kann den Vortrag in den Sitzungen der Verbandsversammlung einem Bediensteten des Verwaltungsverbandes übertragen; auf Verlangen der Verbandsversammlung muss er einen solchen zu sachverständigen Auskünften hinzuziehen.

## **§ 17**

### **Änderung und Erweiterung der Tagesordnung**

- (1) Die Verbandsversammlung kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen,
- a) die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände zu ändern,
  - b) Verhandlungsgegenstände zu teilen oder miteinander zu verbinden,
  - c) die Beratung eines in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Verhandlungsgegenstandes in die nichtöffentliche Sitzung zu verweisen, wenn dies das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner im Sinne des § 37 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO erfordern,
  - d) die Beratung eines in nichtöffentlicher Sitzung vorgesehenen Verhandlungsgegenstandes in die öffentliche Sitzung zu verweisen, wenn keine Gründe des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen einzelner im Sinne des § 37 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO vorliegen.

(2) Über Anträge aus der Mitte der Verbandsversammlung, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Beschließt die Verbandsversammlung, einen Verhandlungsgegenstand in öffentlicher Sitzung zu behandeln, so hat der Verbandsvorsitzende diesen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung zu setzen.

(3) Die Tagesordnung kann in der öffentlichen Sitzung durch den Verbandsvorsitzenden erweitert werden, soweit es sich um Verhandlungsgegenstände handelt, die Eilfälle im Sinne von § 36 Abs. 3 Satz 5 SächsGemO sind und alle Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend sind. Sind nicht alle Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend, sind die abwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung in einer Weise frist- und formlos und unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes zu laden, der sie noch rechtzeitig folgen können. Die Erweiterung ist in die Niederschrift aufzunehmen.

(4) Die Erweiterung der Tagesordnung einer nichtöffentlichen Sitzung durch den Verbandsvorsitzenden ist zulässig, wenn dem alle Mitglieder - auch die abwesenden - der Verbandsversammlung zustimmen.

## **§ 18**

### **Redeordnung**

(1) Der Verbandsvorsitzende ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Verbandsräte auf die Tagesordnung gesetzt wurde, ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Antrag zu begründen. Im Übrigen erhält, soweit eine Berichterstattung vorgesehen ist, zunächst der Berichterstatter das Wort. Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf die schriftliche Vorlage verwiesen werden.

(2) Wer das Wort ergreifen will, hat sich durch Handheben zu melden. Melden sich mehrere Mitglieder der Versammlung gleichzeitig, so bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Wortmeldungen. Ein Teilnehmer der Beratung darf das Wort erst dann ergreifen, wenn es ihm vom Vorsitzenden erteilt wird.

(3) Außerhalb der Reihenfolge erhält das Wort, wer Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.

(4) Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen; er kann ebenso dem Vortragenden, zugezogenen sachkundigen Einwohnern, Bediensteten des Verbands oder Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.

(5) Die Gesamtredezeit beträgt pro Tagesordnungspunkt für jeden Verbandsrat höchstens fünf Minuten. Sie kann durch Beschluss der an der Beratung teilnehmenden Verbände verlängert oder verkürzt werden. Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt. Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen; Abweichungen vom Thema sind zu vermeiden.

## **§ 19**

### **Anträge zur Geschäftsordnung (hier Geschäftsgang)**

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied der Versammlung gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:

- a) auf Schluss der Beratung,
- b) auf Schluss der Rednerliste,
- c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Vorsitzenden,
- d) auf Vertagung,
- e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
- f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
- h) auf Rückkehr zur Tagesordnung.
- i) auf Erweiterung der Redezeit und
- j) auf Widerspruch eines anderen Verbandsrates zur Sache, einem Ordnungsruf und einer Wortentziehung gemäß § 18 Abs. 5 der Geschäftsordnung.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung unterbrechen die Sachberatung. Der Antragsteller und der Vorsitzende erhalten Gelegenheit, zu dem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.

(3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat die Versammlung gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmungen.

(4) Ein Antrag auf Schluss der Beratung oder auf Schluss der Rednerliste darf erst gestellt werden, wenn jedes Mitglied der Versammlung Gelegenheit hatte, einmal das Wort zu nehmen, wobei mindestens eine Gegenrede zugelassen werden muss. Wird ein Antrag auf Schluss der Beratung angenommen, ist die Beratung abzubrechen und Beschluss zu fassen. Wird ein Antrag auf Schluss der Rednerliste angenommen, dürfen nur noch diejenigen Mitglieder der Versammlung zur Sache sprechen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf der Rednerliste vorgemerkt sind.

## **§ 20 Sachanträge**

(1) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist berechtigt, zu jedem Verhandlungsgegenstand Anträge zu stellen, um eine Entscheidung in der Sache herbeizuführen (Sachanträge). Sie sind vor Abschluss der Beratung über diesen Verhandlungsgegenstand zu stellen und müssen einen abstimmungsfähigen Beschlusssentwurf enthalten. Dies gilt auch für Zusatz- und Änderungsanträge. § 18 Abs. 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt des Verwaltungsverbandes nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere Änderungen der Aufwendungen und Erträge oder Änderungen der Auszahlungen und Einzahlungen gegenüber dem Haushaltsplan zur Folge haben, müssen mit einem nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Deckungsvorschlag verbunden werden.

## **§ 21 Beschlussfassung**

(1) Die Verbandsversammlung beschließt durch Abstimmungen und Wahlen. Der Verbandsvorsitzende ist stimmberechtigt, sofern das SächsKomZG in Verbindung mit der SächsGemO nicht Abweichendes regelt.

(2) Der Verbandsvorsitzende hat sich vor jeder Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand davon zu überzeugen, ob die Verbandsversammlung beschlussfähig ist.

## **§ 22 Abstimmungen**

(1) Sind alle Wortmeldungen erledigt, stellt der Verbandsvorsitzende die zu dem Verhandlungsgegenstand gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Verbandsvorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.

(2) Gemäß SächsKomZG stimmt die Verbandsversammlung in der Regel offen ab. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, soweit nicht die Verbandsversammlung im Einzelfall etwas Anderes beschließt. Die Vertreter einer Mitgliedsgemeinde können in der Verbandsversammlung nur einheitlich abstimmen.

(3) Auf Antrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Verbandsversammlung eine geheime Abstimmung beschließen. Geheime Abstimmungen werden durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt.

(4) Die Verbandsversammlung hat namentlich abzustimmen, wenn es ein Fünftel der Mitglieder der Verbandsversammlung beantragt. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes einzelnen Mitgliedes der Verbandsversammlung in der Niederschrift zu vermerken. Wird zum selben Verhandlungsgegenstand sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

(5) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.

(6) Das Abstimmungsergebnis wird vom Verbandsvorsitzenden bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.

(7) Über Gegenstände einfacher Art und geringer Bedeutung kann die Verbandsversammlung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschließen. Der damit verbundene Antrag ist angenommen, wenn alle Mitglieder der Verbandsversammlung dem Beschlussvorschlag zugestimmt haben. (Umlaufbeschluss)

### **§ 23 Wahlen**

(1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 3 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.

(2) Die Stimmzettel sind vom Verbandsvorsitzenden bereitzuhalten. Jeder Bewerber wird auf dem Stimmzettel namentlich benannt und erhält ein abgegrenztes Feld gleicher Größe. Der Stimmzettel muss so beschaffen sein, dass nach Kennzeichnung und Faltung die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Werden mehrere Wahlen in derselben Sitzung der Verbandsversammlung durchgeführt, müssen sich die Farben der Stimmzettel deutlich voneinander unterscheiden.

(3) Die Stimmzettel sind von den stimmberechtigten Mitgliedern der Verbandsversammlung zweifelsfrei zu kennzeichnen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Nichtzweifelsfreie Stimmabgaben werden als ungültig bewertet.

(4) Der Verbandsvorsitzende ermittelt unter Mithilfe eines von der Verbandsversammlung bestellten Mitgliedes oder eines Bediensteten des Verwaltungsverbandes das Wahlergebnis und gibt es der Verbandsversammlung bekannt.

(5) Ist das Los zu ziehen, so hat die Verbandsversammlung hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der Verbandsvorsitzende oder in seinem Auftrag ein Bediensteter des Verwaltungsverbandes stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Mitgliedes der Verbandsversammlung die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in der Niederschrift zu vermerken.

### **§ 24 Anfechtung des Abstimmungsergebnisses**

(1) Zweifel an der rechnerischen Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses und Wertung der Stimmzettel nach § 23 Abs. 3 können nur sofort nach der Bekanntgabe geltend gemacht werden.

Eine offene Abstimmung ist in jedem Falle unverzüglich zu wiederholen. Das Ergebnis namentlicher oder geheimer Abstimmung ist unter Aufsicht des Verbandsvorsitzenden und zweier dafür gewählter Verbandsräte nochmals nachzuzählen beziehungsweise zu bewerten und von diesen von diesen drei Personen mehrheitlich festzustellen.

(2) Widersprüche sind dem Verbandsvorsitzenden zur rechtlichen Prüfung vorzulegen.

## **§ 25**

### **Ordnungsgewalt und Hausrecht des Verbandsvorsitzenden**

(1) Der Verbandsvorsitzende übt die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung der Verbandsversammlung im Sitzungsraum aufhalten. Wer sich als Zuhörer ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Verbandsvorsitzenden zur Ordnung gerufen und aus dem Sitzungssaal gewiesen werden, wenn die Ordnung auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden kann.

(2) Entsteht während der Sitzung der Verbandsversammlung unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Verbandsvorsitzende nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Beratungsraumes räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

## **§ 26**

### **Ordnungsruf und Wortentziehung**

(1) Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Verbandsvorsitzende zur Sache rufen.

(2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene bzw. die von der Verbandsversammlung beschlossene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Verbandsvorsitzende zur Ordnung rufen.

(3) Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der Verbandsvorsitzende ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Sitzung zu dem betreffenden Verhandlungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.

## **§ 27**

### **Unterbrechung einer Sitzung**

Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wieder hergestellt werden können. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens innerhalb von 5 Werktagen fortzuführen; einer neuerlichen Einladung bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

## **§ 28**

### **Ausschluss aus der Sitzung, Entzug der Sitzungsentschädigung**

- (1) Bei grobem Verstoß gegen die Ordnung kann ein Mitglied der Verbandsversammlung vom Verbandsvorsitzenden aus dem Sitzungsraum verwiesen werden. Mit dem Ausschluss aus der Sitzung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden.
- (2) Bei wiederholten Verstößen nach Absatz 1 kann die Verbandsversammlung ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für drei Sitzungen ausschließen. Über den Ausschluss und die Anzahl der Sitzungen entscheidet die Verbandsversammlung in gesonderter Sitzung.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für andere Personen, die gemäß § 16 an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilnehmen.

## **§ 29**

### **Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Gegen Ordnungsmaßnahmen dieser Geschäftsordnung steht dem Betroffenen der Einspruch beim Verbandsvorsitzenden zu.
- (2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet sich dann die Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung, jedoch ohne die Stimme des Betroffenen. Diesem ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung der Verbandsversammlung ist dem Betroffenen bekannt zu geben.

## **DRITTER ABSCHNITT**

### **NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE SITZUNGEN DER VERBANDSVERSAMMLUNG, UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT**

## **§ 30**

### **Schriftführer**

- (1) Als Schriftführer ist ein Beschäftigter des Verwaltungsverbandes „Am Klosterwasser“ tätig.
- (2) Der Schriftführer unterliegt der Pflicht zur Verschwiegenheit gemäß § 5 dieser Geschäftsordnung.

## **§ 31**

### **Niederschrift über die Sitzungen der Verbandsversammlung**

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss insbesondere enthalten:
- a) den Namen des Vorsitzenden
  - b) die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung unter Angabe des Grundes der Abwesenheit,

- c) die Gegenstände der Verhandlung,
- d) die Anträge zur Sache und zur Geschäftsordnung,
- e) die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und
- f) den Wortlaut der von der Verbandsversammlung gefassten Beschlüsse.

(2) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs enthalten. Der Vorsitzende und jedes Mitglied der Verbandsversammlung können verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird. Mit Zustimmung der Verbandsversammlung kann zu einzelnen Verhandlungsgegenständen die Protokollführung auf ein reines Ergebnisprotokoll reduziert werden.

(3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von zwei Mitgliedern der Verbandsversammlung, die an der Sitzung teilgenommen haben, und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die beiden Mitglieder der Verbandsversammlung werden von der Verbandsversammlung bestellt. Ist einer der Unterzeichnenden mit einzelnen Punkten der Niederschrift nicht einverstanden oder können sich die Unterzeichnenden über den Inhalt der Niederschrift nicht einigen, kann über die entsprechenden Einwände ein Vermerk gefertigt werden.

(4) Die Niederschrift ist innerhalb eines Monats, in der Regel jedoch spätestens zur nächsten Sitzung der Verbandsversammlung zur Kenntnis zu bringen. Jeder Verbandsrat erhält eine Kopie der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung. Der Verbandsvorsitzende hat einen Tagesordnungspunkt zur Protokollkontrolle zu jeder Sitzung der Verbandsversammlung vorzuhalten. Einwendungen oder Ergänzungen zum Protokoll sind mündlich oder schriftlich an den Verbandsvorsitzenden zu übergeben. Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet die Verbandsversammlung.

(5) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist den Einwohnern der Mitgliedsgemeinden gestattet. Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen weder den Mitgliedern der Verbandsversammlung noch sonstigen Personen ausgehändigt werden.

(6) Neben der Niederschrift werden auch Anwesenheitslisten geführt.

## **§ 32**

### **Unterrichtung der Öffentlichkeit**

(1) Über den wesentlichen Inhalt der von der Verbandsversammlung gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Unterrichtung ist Sache des Verbandsvorsitzenden, der auch darüber entscheidet, in welcher Weise die Unterrichtung zu geschehen hat.

(2) Die Unterrichtung nach Abs. 1 gilt auch für Beschlüsse der Verbandsversammlung, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, sofern sie in öffentlicher Sitzung bekannt gegeben worden sind.

**VIERTER TEIL  
SCHLUSSBESTIMMUNGEN, INKRAFTTRETEN**

**§ 33  
Änderung der Geschäftsordnung**

Vorstehende Geschäftsordnung kann mit Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder der Verbandsversammlung geändert werden.

**§ 34  
Aushändigung der Geschäftsordnung**

Jedem Mitglied der Verbandsversammlung ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

**§ 35  
Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt nach der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung vom 17.01.2017 außer Kraft.

Panschwitz-Kuckau, den 09.12.2020



Mirko Domaschke  
Verbandsvorsitzender



